

Kurztitel

Kunststofftechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 23/2004

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Text**Werkstoffkunde**

§ 11. (1) Die Werkstoffkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Grundzüge über die Herstellung der Rohstoffe,
2. Einschlägige Rohstoffe und Hilfsstoffe,
3. Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten,
4. Mängelanalyse,
5. Aufbereitung,
6. Einschlägige chemische Grundbegriffe,
7. Prüfverfahren,
8. Berufsspezifischer Arbeitnehmer- und Umweltschutz.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.